

## KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 26. NOVEMBER 2014

Text: René HOFFMANN

Der Rat genehmigte die Deklassierung eines LKW-Krans des Bauhofuhrparks aus dem Gemeindevermögen. Dem Verkauf an hiesige potentielle Interessenten und gegebenenfalls über entsprechende Internetportale zum besten Angebot wurde stattgegeben.

Der Ankauf einer Maschine zur Wildkrautbeseitigung mit Heißwasser inklusive benötigtes Zubehör für 13.400,00 € wurde ebenfalls genehmigt.

Der Rat genehmigte auch die Kostenschätzung der in Gemeindewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten für 192.100,00 €. In dieser Summe sind die Arbeiten in Eigenregie für 126.000,00 € und Arbeiten und Lieferungen von Dritten für 66.100,00 € enthalten.

Die Kosten von 4.500,00 € zur Sanierung eines ausgedienten Heizöltanks am Rathaus wurden mehrheitlich genehmigt. Der Tank wird gesäubert und mit Schaum verfüllt.

In der Grundschule Schönberg werden im Zuge von Energiesparmaßnahmen die vorhandenen Leuchtröhren für 7583,07 € ersetzt. In der Grundschule Crombach wird die Kellerdecke für 2.200,00 € isoliert. Der Rat genehmigte diese Arbeiten einstimmig.

Der Eigentümer des Geländes der ehemaligen Sägerei COUTURIER in Sankt Vith hat einen Antrag gestellt, einen Raumordnungsplan erstellen zu lassen. Die Kosten dieser Dienstleistungen werden auf 65.000,00 € geschätzt. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Nur die Gemeinde kann allerdings einen kommunalen Raumordnungsplan in Auftrag geben. Der Rat genehmigte das Lastenheft zur Bezeichnung eines Projektautors.

In Hünningen wird ein neuer Straßenname notwendig, da eine Baugenehmigung in dem Weg zum Wasserhaus vorliegt. Dieser Weg hatte vor einigen Jahren keinen Namen erhalten, da noch keine Bebauung vorlag. Der ausgesuchte Name liegt nahe: „Zum Wasserhaus“

Der definitive Verkauf der Wegeabspisse in Emmels entlang der Marianusstraße wurde einstimmig genehmigt. Die Gemeinde verkauft 17 Wegeabspisse zu 14,00 €/m<sup>2</sup> und erhält insgesamt 6.412,00 €.

In Recht Kaiserbaracke hat die Gemeinde die Möglichkeit ein Waldstück anzukaufen. Dieses Waldstück grenzt an zwei oder gar drei Seiten an das Gemeindeeigentum. Das Ministerium der Landesverteidigung möchte dort ein Gelände mit Waldbestand verkaufen. Der Ankauf der 86.555 m<sup>2</sup> zum Preis von 135.000,00 € wurde einstimmig genehmigt.

Der Geländetausch von je 10 m<sup>2</sup> in Rodt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes wurde einstimmig genehmigt.

Die VoG Dorfgemeinschaft Emmels hatte der Gemeinde die Abtretung des Vereinslokals angeboten. Da das Gebäude bereits jetzt zu 60 % für schulische Zwecke genutzt wird, beschloss der Rat das Gebäude kostenlos anzunehmen.

Der Gemeinderat beschloss ebenfalls einen Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Dorfgemeinschaft Emmels im öffentlichen Interesse abzuschließen. In diesem Nutzungsvertrag wird festgehalten, dass die Gemeinde 60 % des Gebäudes nutzt und die VoG 40 %. Der Nutzungsvertrag wird für 27 Jahre abgeschlossen.

Im Pachtvertrag zwischen der VoG Kulturhaus Recht und der Gemeinde Sankt Vith genehmigte der Rat die Abänderung des Artikels 5. Ab dem 1. Januar 2015 wird dadurch der VoG Kulturhaus Recht die Untervermietung gestattet.

Im Artikel 4 des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Schieferstollen wird der zweite Abschnitt ersatzlos gestrichen: „Die VoG Schieferstollen Recht verpflichtet sich der Stadt Sankt Vith 20 Prozent der Einnahmen aus den Eintrittsgeldern und Gebühren auf Vorlage der monatlichen Abrechnung zu überweisen.“ Der Rat genehmigte einstimmig diese Streichung.

Der Abschluss eines Vertrages zwischen dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) und der Gemeinde Sankt Vith zur Bezuschussung des Defizits der Kinderkrippe von Sankt Vith wurde einstimmig genehmigt. Das maximale Defizit für die 5 Eifelgemeinden ist auf 24.000,00 € begrenzt. Laut diesem Vertrag trägt Sankt Vith 78 % des Defizits.

Die Abänderung der durch den Stadtrat am 25. Oktober 2012 genehmigten Satzungen der Autonomen Gemeinderegie TRIANGEL wurde einstimmig genehmigt. Die Abänderung ermöglicht dem Direktionsausschuss zeitweiliges Personal zu engagieren.

Die Tagesordnungen der ordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen FINOST, ORES Assets, VIVIAS, AIDE, SPI, und AIVE wurden einstimmig genehmigt.

In der Grundordnung der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Vith wurde unter anderem im Artikel 6 der Stellenplan für 15 freiwillige Rettungssanitäter ergänzt. Der Rat genehmigte die Änderungen um die erforderlichen Voraussetzungen vor dem 1. Januar 2015 zu schaffen damit die Betroffenen in der einzigen Funktion als freiwilliger Sanitäter von der Hilfeleistungszone übernommen werden können.

Der Gemeinderat genehmigte die Gewährung einer materiellen Hilfe zur Austragung des Hillclimbing. Das Gemeindegremium hatte der VoG Hillclimbing Holz hackschnitzel für 1.400,00 € zur Verfügung gestellt. Die Lieferung diente zur Befestigung der Wege aufgrund der widrigen Wetterbedingungen anlässlich der Veranstaltung.

Der Rat genehmigte einen Sonderzuschuss für den Ankauf von vier Weihnachtshäuschen in Höhe 50 % und maximal 1.300,00 € pro Häuschen, also maximal von 5.200,00€ an die Fördergemeinschaft Sankt Vith.

Die Übernahme des anteilmäßigen Defizits des Begleitzentrums Griesdeck in Höhe von 221,39 € für das Rechnungsjahr 2013 wurde einstimmig genehmigt.

Der Gemeinderat genehmigte die Festlegung des Verteilerschlüssels für die Gemeindedotation der Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich (Feuerwehrreform). Die Gemeinde Sankt Vith trägt 13,07 % der Kosten.

Im Zuge der Sanierung des Sport- und Freizeitzentrums Sankt Vith genehmigte der Rat zwei Zusatzvereinbarungen mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Finanzierung der Umbau- und Sanierungsarbeiten und der Schaffung des Nahwärmenetzes. Die Deutschsprachige Gemeinschaft zieht es aufgrund der momentanen Wirtschaftslage vor, die im Rahmen der alternativen Finanzierung zusagten finanziellen Beteiligungen als einmaligen Zuschuss auszuführen. Die Beträge von 877.300,00 € und 1.707.153,57 € werden an die Gemeinde ausgezahlt zur Tilgung der Anleihe. Der Gemeinde entstehen dadurch keine finanziellen Nachteile.

Die erste Haushaltsabänderung des ÖSHZ wurde einstimmig genehmigt. Es handelt sich bei der Abänderung lediglich um interne Verschiebungen. Unter Anderem wird eine Summe von 28.000,00 € vom ordentlichen in den außerordentlichen Haushalt übertragen.

Die dritte Haushaltsabänderung der Gemeinde wurde ebenfalls einstimmig angenommen. Die Einnahmen erhöhen sich um 325.000,00 €. Dadurch wurden Mehrausgaben von 292.000,00 € finanziert. Das eigentliche Plus von 853.000,00 € dient für zukünftige Investitionen.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 der autonomen Gemeinderegie TRIANGEL wurde vom Rat zur Kenntnis genommen.

### **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 26. NOVEMBER 2014**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Herr HALMES, Ratsmitglied. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschrittmäßig einberufen waren.

#### **I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

##### **1. Verkauf eines ausgedienten LKW-Krans aus dem Fuhrpark des Bauhofes der Gemeinde. Deklassierung und Festlegung der Verkaufsbedingungen.**

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der vorgenannte LKW-Kran der Marke „ATLAS“ ausgedient hat;

In Erwägung, dass das ausgediente Material zum Verkauf angeboten werden soll; dass sich hierzu die Kontaktaufnahme mit potentiellen lokalen Interessenten und gegebenenfalls entsprechende Internetportale als bestmögliche und kostengünstige Lösung für den Verkauf anbieten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 26.04.2011;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Der vorgenannte LKW-Kran aus dem Fuhrpark des Bauhofes wird aus dem Gemeindevermögen deklariert.

Dem Verkauf an hiesige potentielle Interessenten und gegebenenfalls über entsprechende Internetportale zum besten Angebot wird stattgegeben.

Das Gemeindegremium wird beauftragt, die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten.

##### **2. Bauhof der Gemeinde. Ankauf einer Maschine zur Wildkrautbeseitigung mit Heißwasser inklusive benötigtes Zubehör. Genehmigung des Ankaufs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.**

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1°, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 13.400,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf einer Maschine zur Wildkrautbeseitigung mit Heißwasser inklusive benötigtes Zubehör.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 13.400,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt anzupassen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

### 3. Nicht subsidierte gewöhnliche Forstarbeiten 2015. Genehmigung des Kostenanschlages Nr. SN/824/4/2015 der Forstverwaltung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung Sankt Vith erstellten Kostenanschlages vom 31. Oktober 2014 für die in den Gemeindewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten in Höhe von 192.100,00 € (Arbeiten in Eigenregie 126.000,00 € und Arbeiten durch Lieferungen von Dritten 66.100,00 €);

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 13.11.2014;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 192.100,00 € zur Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2015 zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2015 vorzusehen.

Artikel 3: Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Forstverwaltung Sankt Vith.

### 4. Rathaus. Sanierung eines ausgedienten Heizöltanks. Genehmigung der Kosten und Festlegung der Auftragsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass das Rathaus über das Nahwärmenetz des Sport- und Freizeitentrums versorgt wird;

In Erwägung dessen, dass die Sanierung eines 35.000 L-Heizöltanks aus Sicherheitsgründen erforderlich ist;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1°, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die in Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 4.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der 3. Haushaltsanpassung des Jahres 2014 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Sanierung eines ausgedienten Heizöltanks im Rathaus zu Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 4.500,00 € (MwSt inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden in der 3. Haushaltsanpassung des Jahres 2014 vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

### 5. Grundschulen Schönberg und Crombach. Energiesparmaßnahmen. Schönberg: Beleuchtung: Ersetzen der vorhandenen Leuchtröhren. Crombach: Dämmung der Kellerdecke.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1°, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten/Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten (für Material) auf 9.800,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können und dass die Arbeiten durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 unter Artikel 722004/724-60 (10.000,00 €) eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Schule Schönberg: Beleuchtung: Ersetzen der vorhandenen Leuchtröhren – Schule Crombach: Dämmung der Kellerdecke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten (Materialkosten) wird festgelegt auf 9.800,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2014 unter Artikel 722004/724-60 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben (Materiallieferungen für Ausführung durch die Gemeindedienste), ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

## 6. Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes für das Gelände der ehemaligen Sägerei COUTURIER in Sankt Vith. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Eigentümers des Geländes der ehemaligen Sägerei COUTURIER in Sankt Vith einen Raumordnungsplan erstellen zu lassen;

In Erwägung dessen, dass sich der Eigentümer bereits in seinem Antragsschreiben verpflichtet hat, alle anfallenden Kosten für die Ausarbeitung dieses kommunalen Raumordnungsplanes zu übernehmen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1<sup>o</sup>, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistungen auf 65.000,00 € (MwSt. inbegriffen), geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2015 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes für das Gelände der ehemaligen Sägerei COUTURIER in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 65.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

## II. Immobilienangelegenheiten

### 7. Einführung eines zusätzlichen Straßennamens in Hünningen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 16. Dezember 2010;

Aufgrund des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 bezüglich der Namensgebung öffentlicher Wege;

Aufgrund der Tatsache, dass für einen Neubau in Hünningen ein neuer Straßename benötigt wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Unter Vorbehalt des günstigen Gutachtens der Kommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Namensgebung öffentlicher Wege, folgenden Straßennamen für die Ortschaft Hünningen zusätzlich einzuführen:

„Zum Wasserhaus“

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege zur Begutachtung vorgelegt.

### 8. Verkauf von Wegeabspässen entlang der Marianusstraße in Emmels an die Anlieger: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei den zu verkaufenden Parzellen um eine Angelegenheit aus den 80er Jahren handelt, als der Weg erneuert wurde und den Anliegern angeboten worden war, die Teilstücke vor ihrem Anwesen zu den gleichen Bedingungen zu erwerben, wie sie die Gemeinde auch an anderer Stelle der neuen Straße ankaufen musste, d.h. der damalige Abschätzungspreis betrug 350 Franken. Der entsprechende Beschluss des Stadtrates datiert aus dem Jahr 1989, d.h. der indizierte Preis je m<sup>2</sup> beläuft sich auf 14,00 €;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens des Herrn Joseph HENKES, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 50, 4780 Sankt Vith, vom 25.02.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Frau Veronika FEYEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 19, 4780 Sankt Vith, vom 12.03.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Frau Marie-Louise JETZEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 82, 4780 Sankt Vith, vom 19.03.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Eheleute MOUTSCHEN-JODOCY, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 87, 4780 Sankt Vith, vom 22.03.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Frau Maria SCHAUS, wohnhaft Hanengarten, Emmels, 29, 4780 Sankt Vith, vom 24.03.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Frau Dora ARENS, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 62, 4780 Sankt Vith, vom 11.04.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens des Herrn Gerhard FEYEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 21, 4780 Sankt Vith, vom 14.04.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Frau Irene HUPPERTZ, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 61, 4780 Sankt Vith, vom 05.05.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Eheleute NOLS-JAKOBY, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 117, 4780 Sankt Vith, vom 07.05.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Frau Erika JAKOBY, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 117, 4780 Sankt Vith, vom 07.05.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Frau Erna JETZEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 107, 4780 Sankt Vith, vom 22.09.2014;

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens der Frau Maryline PROBST, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 65, 4780 Sankt Vith, vom 23.09.2014;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 22.10.2014 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Dem Verkauf folgender Parzellen an folgende Personen zum Preis von 14,00 €/m<sup>2</sup> definitiv zuzustimmen:

- die Parzelle Nr. 308/05, katastriert Gemarkung 5, Flur D, mit einer Fläche von 48 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle an Frau Veronika FEYEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 19, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 672,00 €;
- die Parzelle Nr. 308/04, katastriert Gemarkung 5, Flur D, mit einer Fläche von 41 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle an Herrn Gerhard FEYEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 21, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 574,00 €;
- die Parzelle Nr. 34/03, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 39 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle an Herrn Joseph HENKES, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 50, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 546,00 €;
- die Parzelle Nr. 35/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 8 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle an Frau Irene HUPPERTZ, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 61, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 112,00 €;
- die Parzelle Nr. 32/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 16 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle an Frau Dora ARENS, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 62, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 224,00 €;
- die Parzelle Nr. 78/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 58 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle an Frau Maryline PROBST, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 65, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 812,00 €;
- die Parzelle Nr. 287/05, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 39 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle an Frau Marie-Louise JETZEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 82, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 546,00 €;
- die Parzelle Nr. 281/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 8 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle an die Eheleute MOUTSCHEN-JODOCY, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 87, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 112,00 €;
- die Parzelle Nr. 280/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 15 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle an die Eheleute MOUTSCHEN-JODOCY, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 87, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 210,00 €;
- ein Teilstück der Parzelle Nr. 82/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 27 m<sup>2</sup> (Teilstück gelegen vor der Parzelle Nr. 280 D) an die Eheleute MOUTSCHEN-JODOCY, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 87, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 378,00 €;
- ein Teilstück der Parzelle Nr. 82/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 5 m<sup>2</sup> (Teilstück gelegen vor der Parzelle Nr. 82 H) an Frau Maria SCHAUS, wohnhaft Hanengarten, Emmels, 29, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 70,00 €;
- die Parzelle Nr. 280/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 15 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle an die Eheleute MOUTSCHEN-JODOCY, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 87, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 210,00 €;
- die Parzelle Nr. 236/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 43 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle an die Eheleute NOLS-JAKOBY, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 117, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 602,00 €;
- die Parzelle Nr. 193/02, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 19 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle an Frau Erika JAKOBY, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 117, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 266,00 €;
- die Parzelle Nr. 214/04, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 15 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle an Frau Erna JETZEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 107, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 210,00 €;
- die Parzelle Nr. 214/05, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 11 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle an Frau Erna JETZEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 107, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 154,00 €;
- die Parzelle Nr. 217/04, katastriert Gemarkung 5, Flur C, mit einer Fläche von 51 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle an Frau Erna JETZEN, wohnhaft Marianusstraße, Emmels, 107, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 714,00 €.

Artikel 2: Dass die anfallenden Unkosten zu Lasten der Erwerber sind.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

## 9. Erwerb von Gelände des Ministeriums der Landesverteidigung in Recht, Parzellen gelegen Gemarkung 6, Flur B.

Der Stadtrat:

Aufgrund des anstehenden Verkaufs durch das Ministerium der Landesverteidigung, Rue Saint-Laurent, 79, 4000 Lüttich, der Parzellen Nr. 38 C, Nr. 38 F, Nr. 38 D, Nr. 52 A, Nr. 65 L, Nr. 65 B, Nr. 65 C, Nr. 65 E, Nr. 65 H, Nr. 55 A, Nr. 56 A, Nr. 57 A, Nr. 58 B, Nr. 60 A, Nr. 61 A, Nr. 63 A, Nr. 64 B und Nr. 64 D, katastriert Gemarkung 6, Flur B;

Aufgrund der Tatsache, dass dieses Gelände größtenteils an das Gemeindegelände (Forstgebiet) grenzt und somit ein interessantes Kaufobjekt für die Gemeinde darstellt;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges, der Bestandsaufnahme, sowie des Gutachtens über die Bodenbeschaffenheit;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 10.11.2014;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Folgende Parzellen, katastriert Gemarkung 6, Flur B, Eigentum des Ministeriums der Landesverteidigung, Rue Saint-Laurent, 79, 4000 Lüttich, zum Zweck des öffentlichen Nutzens und zum Kaufpreis von 135.000,00 € zu erwerben. Die Gesamtfläche der Parzellen beläuft sich laut Katastermutterrolle auf 86.555 m<sup>2</sup>:

- die Parzelle Nr. 38 C mit einer Fläche von 6.699 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- die Parzelle Nr. 38 F mit einer Fläche von 3.751 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- die Parzelle Nr. 38 D mit einer Fläche von 1.944 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- die Parzelle Nr. 52 A mit einer Fläche von 2.327 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- die Parzelle Nr. 65 L mit einer Fläche von 11.022 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- die Parzelle Nr. 65 B mit einer Fläche von 10.008 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- die Parzelle Nr. 65 C mit einer Fläche von 11.382 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- die Parzelle Nr. 65 E mit einer Fläche von 10.988 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- die Parzelle Nr. 65 H mit einer Fläche von 18.055 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- die Parzelle Nr. 55 A mit einer Fläche von 1.800 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- die Parzelle Nr. 56 A mit einer Fläche von 530 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- die Parzelle Nr. 57 A mit einer Fläche von 888 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- die Parzelle Nr. 58 B mit einer Fläche von 1.658 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- die Parzelle Nr. 60 A mit einer Fläche von 1.420 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- die Parzelle Nr. 61 A mit einer Fläche von 1.290 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- die Parzelle Nr. 63 A mit einer Fläche von 1.690 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- die Parzelle Nr. 64 B mit einer Fläche von 463 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;
- die Parzelle Nr. 64 D mit einer Fläche von 640 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle.

Artikel 2: Dass alle mit diesem Kauf verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 3: Einen Kommissar des föderalen Erwerbskomitees mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

#### 10. Geländetausch in Rodt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zwischen den Eheleuten DAHM-FICKERS und der Gemeinde.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Geländetausch um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Vermessungsbüros MREYEN, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 05.09.2014;

Aufgrund des Tauschversprechens der Frau Sonja und des Herrn René DAHM-FICKERS, wohnhaft Gangolfer Weg, Rodt, 7, 4780 Sankt Vith, vom 02.10.2014;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Wegeabsplass mit einer vermessenen Fläche von 10 m<sup>2</sup>, gelegen vor der Parzelle Nr. 1 G2, katastriert Gemarkung 5, Flur K, so wie er auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros MREYEN, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 05.09.2014 in gelber Farbe umrandet ist und die Bezeichnung „Los 1“ trägt, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung des Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde deklassierte „Los 1“ mit einer vermessenen Fläche von 10 m<sup>2</sup> an die Eheleute Frau Sonja und Herrn René DAHM-FICKERS, wohnhaft Gangolfer Weg, Rodt, 7, 4780 Sankt Vith, ab.
- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von den Eheleuten Frau Sonja und Herrn René DAHM-FICKERS das „Los 2“ mit einer vermessenen Fläche von 10 m<sup>2</sup>, Teilstück aus der Parzelle Nr. 1 G2, katastriert Gemarkung 5, Flur K, so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros MREYEN, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 05.09.2014 in rosa umrandet ist.

Der Geländetausch erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 3: Das durch die Gemeinde Sankt Vith erworbene „Los 2“ in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 4: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Eheleute DAHM-FICKERS sind.

Artikel 5: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

#### 11. Vereinslokal Emmels. Abtretung des Eigentums der VoG Dorfgemeinschaft Emmels an die Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Angebotes der VoG Dorfgemeinschaft Emmels hinsichtlich der Abtretung des Vereinslokales, gelegen in der Schulstraße, Emmels, 8, 4780 Sankt Vith, an die Gemeinde Sankt Vith;  
In Erwägung, dass das Gebäude bereits jetzt zu 60 % für schulische Zwecke genutzt wird;  
Aufgrund der Tatsache, dass das Gebäude sich in direkter Nähe des Schulgebäudes befindet;  
In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;  
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel

L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums nach erfolgter Ortsbesichtigung;  
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Angebot der VoG Dorfgemeinschaft Emmels, mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Schulstraße, Emmels, 8, das Vereinslokal in Emmels, d.h. die Parzelle Nr. 263 P, katastriert Gemarkung 5, Flur D, mit einer Fläche laut Katastermutterrolle von 1213 m<sup>2</sup> (Gebäude + Bering) kostenlos an die Gemeinde Sankt Vith abzutreten, anzunehmen.

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

### III. Verschiedenes

#### 12. Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Vereinslokal Emmels im öffentlichen Interesse.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der VoG Dorfgemeinschaft Emmels auf Übernahme des Vereinslokales in der Schulstraße, Emmels, 8;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom heutigen 26.11.2014 mit welchem die Immobilie an die Gemeinde Sankt Vith übergeht;

Aufgrund der erfolgten Unterredung zur Festlegung der Übernahmbedingungen und der weiteren Nutzungsmöglichkeiten beider Vertragsparteien;

In Anbetracht dessen, dass ein Verteilerschlüssel für die Nutzung und für die Kostenaufteilung gefunden werden konnte;

Aufgrund des vorliegenden Mustervertrages;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorliegenden Nutzungsvertrag im öffentlichen Interesse zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Dorfgemeinschaft Emmels zu genehmigen.

Artikel 2: Die Unterzeichnung des Nutzungsvertrages erfolgt umgehend nach der Beurkundung der Eigentumsübertragung.

Artikel 3: Die Gemeinde Sankt Vith trägt die Kosten der Einregistrierung des Nutzungsvertrages.

#### 13. Abänderung des Artikels 5 des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Kulturhaus Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 21.09.1989 mit welchem ein Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Kulturhaus Recht für die Nutzung des Kulturhauses in Recht genehmigt wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.05.2014 mit welchem dieser Pachtvertrag verlängert worden ist bis zum 30.09.2021;

In Anbetracht dessen, dass im letzten Absatz des Artikels 5 dieses Pachtvertrages die Nutzungsmöglichkeiten für die VoG festgeschrieben und somit eingeschränkt wurden;

In Anbetracht dessen, dass diese Vorgaben nicht mehr zeitgemäß erscheinen und somit ersatzlos gestrichen werden sollen;

Auf Anfrage des Vorstandes der VoG;

Beschließt: einstimmig

Den Artikel 5 des Pachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Kulturhaus Recht wie folgt neu zu definieren:

Die Vermieterin stellt der Mieterin das Mietobjekt für ihre Aktivitäten zur Verfügung. Die Vermieterin gestattet die Untervermietung für Veranstaltungen und Aktivitäten wobei die alleinige Verantwortung und Haftung bei der Mieterin bleibt.

#### 14. Abänderung des Artikels 4 des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Schieferstollen Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.09.1999 mit welchem ein Nutzungsvertrag für das Areal des Schieferstollens in Recht zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Schieferstollen Recht genehmigt wurde;

In Anbetracht dessen, dass man seinerzeit davon ausging, dass die VoG einen Gewinn aus dem Betreiben der Anlage erwirtschaften würde und somit der Gemeinde im Laufe der Jahre ihre materiellen und personellen Hilfen erstatten könnte, wurde im Artikel 4 des Nutzungsvertrages festgeschrieben, dass „Die VoG Schieferstollen Recht verpflichtet sich, der Stadt Sankt Vith 20 (zwanzig) Prozent der Einnahmen aus den Eintrittsgeldern und Gebühren auf Vorlage der monatlichen Abrechnung zu überweisen.“;

Bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2010 teilte der Vorstand der VoG dem Gemeindegremium mit, dass man dieser Verpflichtung nicht mehr nachkommen könne woraufhin das Gemeindegremium der VoG einen Zahlungsaufschub gewährte;

In Anbetracht dessen, dass zwar die Besucherzahlen im Schieferstollen mehr oder weniger gleichbleibend sind, die Gesamteinnahmen aber benötigt werden um die laufenden Ausgaben zu decken;

In Erwägung, dass ein Zahlungsaufschub nicht dauerhaft gewährt werden kann;

Auf Anfrage des Vorstandes der VoG;

Beschließt: einstimmig

Den Artikel 4 des Nutzungsvertrages vom 29.09.1999 dahingehend abzuändern, dass dessen zweiter Abschnitt „Die VoG Schieferstollen Recht verpflichtet sich, der Stadt Sankt Vith 20 (zwanzig) Prozent der Einnahmen aus den Eintrittsgeldern und Gebühren auf Vorlage der monatlichen Abrechnung zu überweisen.“ ersatzlos gestrichen und die VoG somit von ihrer monatlichen Zahlungsverpflichtung an die Gemeinde Sankt Vith mit sofortiger Wirkung entbunden ist.

15. Abschluss eines Vertrages zwischen dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) und der Gemeinde Sankt Vith zur Bezuschussung des Defizits der Kinderkrippe von Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 24.05.2012 betreffend die Einrichtung einer Kinderkrippe in Sankt Vith: Übernahme eines eventuellen Defizits;

In Erwägung dessen, dass durch diesen Prinzipbeschluss die Übernahme eines eventuellen Defizits dieser Kinderkrippe anteilmäßig zur tatsächlichen Belegung der Plätze durch Kinder aus der Gemeinde Sankt Vith zugesagt wurde, wobei das jährliche Defizit auf insgesamt maximal 24.000,00 € für die fünf Gemeinden begrenzt wird;

Nach Durchsicht des Schreibens des RZKB vom 01.08.2014 mit welchem der Gemeinde ein Vertragsentwurf hinsichtlich der Bezuschussung des Defizits der Kinderkrippe in Sankt Vith zur Genehmigung unterbreitet wurde;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der vorliegende Vertrag zwischen dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) und der Gemeinde Sankt Vith zur Bezuschussung des Defizits der Kinderkrippe von Sankt Vith wird genehmigt.

Artikel 2: Eine Abschrift dieses Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem RZKB, den 4 Eifelgemeinden und dem Herrn Finanzdirektor zur Kenntnisnahme übermittelt.

16. Autonome Gemeinderegion TRIANGEL. Abänderung der durch den Stadtrat am 25.10.2012 genehmigten abgeänderten Satzungen im Abschnitt VIII – Personal, Artikel 56.

Aufgrund der Artikel L1231-4 bis Artikel L1231-11 des Kodexes der lokalen Demokratie mit denen die Bestimmungen der Artikel 261 bis 263 des Neuen Gemeindegesetzes für die Gemeinden der Wallonischen Region übernommen und angepasst wurden;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 10.04.1995 und 19.03.1999, welche die industriellen und kommerziellen Aufgabenbereiche definieren, für die eine autonome Gemeinderegion errichtet werden darf;

Aufgrund der auf die autonomen Gemeinderegionen anwendbaren Artikel 63, 130 bis 144, 165 bis 167, 517 bis 530, 538, 540 und 561 bis 567 der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften;

Aufgrund des auf die autonomen Gemeinderegionen anwendbaren Gesetzes vom 17.07.1975 über die Buchführung und die Jahresabrechnungen der Handelsgesellschaften;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, wonach die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die gewöhnliche Verwaltungsaufsicht über die autonome Gemeinderegionen des deutschen Sprachgebietes ausübt;

Aufgrund der Notwendigkeit, die am 08.03.2001 vom Stadtrat verabschiedete Satzung der autonomen Gemeinderegion „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum“ der aktuell geltenden Gesetzgebung und den neuen Erfordernissen anzupassen;

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates der autonomen Gemeinderegion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Die am 08.03.2001 vom Stadtrat verabschiedete, am 5. Juli 2007, am 26. August 2010 und am 25. Oktober 2012 abgeänderten Satzungen der autonomen Gemeinderegion „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ wie folgt abzuändern:

Artikel 1: Im Abschnitt VIII – Personal werden im Artikel 56 nachstehende Wörter gestrichen:

Der Verwaltungsrat stellt das Personal der autonomen Gemeinderegion ein und entlässt es; zeitweiliges Aushilfspersonal ~~für die Durchführung von Veranstaltungen~~ kann auf Beschluss des Direktionsausschusses engagiert werden.

Nachstehender Satz wird hinzugefügt:

Des Weiteren ist der Direktionsausschuss berechtigt, bei schwerwiegenden Gründen, welche die autonome Gemeinderegion zu einer fristlosen Kündigung eines Arbeitnehmers gemäß der geltenden Arbeitsordnung berechtigen, die Kündigung auszusprechen.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte autonome Gemeinderegion TRIANGEL.

17. Generalversammlungen der Interkommunalen. Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung.

17. A. Interkommunale FINOST. Ordentliche Generalversammlung am 17. Dezember 2014. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, den 17. Dezember 2014 um 18:30 Uhr, am Sitz von ORES Ost, Vervierser Straße, 64-68 in Eupen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 17. Dezember 2014 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

1. Bewertung des strategischen Plans 2014-2016



2. Statutarische Ernennung
3. Gründung einer „Wirtschaftlichen Interessengemeinschaft“ (Groupement d'intérêt économique / GIE): Genehmigung der Statuten.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. November 2014 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

#### 17. B. Interkommunale ORES Assets – Generalversammlung am 18. Dezember 2014. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale ORES Assets;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Donnerstag, den 18. Dezember 2014 um 18:00 Uhr in Charleroi Espace Meeting Européen (CEME), Rue des Français, 147 in Charleroi;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ORES Assets;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale wahrnehmen möchte; dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der

Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der nachstehenden Tagesordnung der Generalversammlung vom 18. Dezember 2014 der Interkommunale ORES Assets zu genehmigen.

1. Bewertung des Strategischen Plans 2014-2016

2. Statutarische Ernennungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. November 2014 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

#### 17. C. VIVIAS – Interkommunale Eifel – Zweite Generalversammlung am 15. Dezember 2014. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur zweiten Generalversammlung am Montag, dem 15. Dezember 2014 um 20:00 Uhr im Versammlungsraum (Keller) des Seniorenheimes St. Elisabeth, Klosterstraße, 9/B in 4780 Sankt Vith;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung vom 15. Dezember 2014 der VIVIAS – Interkommunale Eifel zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Ernennung von Herrn Helmuth WIESEN als Verwalter auf Vorschlag der Gemeinde Burg-Reuland, um das Mandat von Frau Marion DHUR zu beenden;
2. Ernennung von Herrn Bernd KARTHÄUSER auf Vorschlag der Gemeinde Sankt Vith – vakantes Amt;
3. Genehmigung des Protokolls der ersten Generalversammlung 2014 vom 23.06.2014;
4. Genehmigung des Finanzplans 2015
  - a. Bereich Seniorenheime
  - b. Bereich Psychiatrisches Pflegewohnheim;
5. Mitteilungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Herrn Herbert HANNEN und Frau Hilde ARIMONT-BEELDENS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. November 2014 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

#### 17. D. Interkommunale AIDE – Strategische Generalversammlung am 18. Dezember 2014. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Strategischen Generalversammlung am Donnerstag, den 18. Dezember 2014 um 18:00 Uhr in den Räumlichkeiten von Intradel, Rue Pré Wigi, 20 in 4040 Herstal;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

Dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung gemäß der Anlage 1 der Strategischen Generalversammlung vom 18. Dezember 2014 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Tobias HALMES und Frau Nathalie KESSELER-HEINEN zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. November 2014 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

#### 17. E. Interkommunale SPI – Ordentliche und Außerordentliche Hauptversammlung am 16. Dezember 2014. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen und Außerordentlichen Hauptversammlung am Dienstag, den 16. Dezember 2014 um 17:00 Uhr und 17:30 Uhr im Saal „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung, Place Notger, 2 in 4000 Lüttich;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Tagesordnung der Ordentlichen Hauptversammlung, nämlich:

6. Strategieplan 2014-2016 – Fortschrittsbericht zum 30.09.2014 (Anhang 1)

7. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2);

Aufgrund der Tagesordnung der Außerordentlichen Hauptversammlung, nämlich:

1. Satzungsänderungen (Anhang 3);

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Tagesordnungspunkte der Ordentlichen und Außerordentlichen Hauptversammlung der SPI in der ihm vorgelegten Fassung zu billigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Herrn Klaus WEISHAUPT und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Hauptversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. November 2014 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die jeweiligen Delegierten.

#### 17. F. Interkommunale AIVE – Strategische Generalversammlung am 17. Dezember 2014. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 14. November 2014 von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Strategischen Generalversammlung, welche am Mittwoch, den 17. Dezember 2014, um 10:00 Uhr, im Euro Space Center von Redu stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 26, 28 und 30 der Statuten der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 17. Dezember 2014, um 10:00 Uhr, im Euro Space Center von Redu, gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Paul BONGARTZ und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Strategischen Generalversammlung vom 17. Dezember 2014 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

#### IV. Personal

##### 18. Freiwillige Feuerwehr Sankt Vith. Anpassung der Grundordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23. Oktober 2000 über die Festlegung der Feuerwehrgrundordnung sowie deren Abänderungen;

Aufgrund der Kgl. Erlasses vom 19. April 2014 betreffend das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des operativen Personals der Feuerwehrzonen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 23. August 2014 betreffend das Verwaltungs- und Besoldungsstatut der Krankenwagenfahrer, die nicht Feuermann sind, der Feuerwehrzonen;

In Erwägung, dass einige Feuerwehrleute-Sanitäter ihre Funktion im operativen Feuerwehrdienst beenden möchten, um ausschließlich als freiwilliger Rettungssanitäter im Ambulanzdienst aktiv zu bleiben;

In Erwägung, dass die Hilfeleistungszone Lüttich 6 laut Beschluss des Zonenrates vom 22.10.2014 ab dem 01.01.2015 operativ werden soll;

In Erwägung, dass die erforderlichen Voraussetzungen vor dem 01.01.2015 geschaffen werden müssen, damit die Betroffenen in der einzigen Funktion als freiwilliger Sanitäter von der Hilfeleistungszone übernommen werden können;

In Erwägung, dass eine Abänderung der Grundordnung des Feuerwehrdienstes erforderlich ist;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften anlässlich der Sitzung des Konzertierungs- und Verhandlungsausschusses vom 12.11.2014;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Feuerwehrgrundordnung wird wie folgt angepasst:

Im Artikel 6 wird der Stellenplan ergänzt:

Personal des Ambulanzdienstes	Dienstgrad	Anzahl Stellen	
		freiwillige	berufliche
Rettungssanitäter	Sanitäter	15	0

Im Artikel 10 werden folgenden Änderungen vorgenommen:

a) Im ersten Absatz werden die Wörter „und/oder Sanitäter“ hinter dem Wort „Feuerwehrmann“ hinzugefügt.

b) Nach dem letzten Absatz wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

„Die Anwerbungsbedingungen für freiwillige Sanitäter sind die folgenden:

1. mindestens 18 Jahre alt sein;
2. von guter Lebensführung sein;
3. eine ärztliche Untersuchung bestehen, welche bestimmt, dass der Kandidat körperlich tauglich ist. Diese ärztliche Untersuchung wird vom externen Dienst zur Gefahrenverhütung und zum Schutz am Arbeitsplatz vorgenommen. Bei Uneinigkeit über die getroffene Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung der getroffenen Entscheidung beim Gemeindegremium Rekurs eingelegt werden. Der anschließend durch das Gemeindegremium bezeichneter Arzt trifft die endgültige Entscheidung, und zwar unbeschadet der Bestimmungen über die Arbeitsmedizin.
4. Feuerwehrmitglieder oder Feuerwehrpraktikanten, die die in Artikel 12 erwähnten Ausbildungen in medizinischer Nothilfe erfolgreich absolviert haben, erfüllen sämtliche Bedingungen für eine tatsächliche Anstellung als freiwilliger Sanitäter unter Beibehaltung des Dienstalters in der Funktion eines Sanitäters.
5. Krankenpfleger, die im Rahmen der Regelungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die nicht dringenden Krankentransporte zugelassen sind, erfüllen sämtliche Bedingungen für eine tatsächliche Anstellung als freiwilliger Sanitäter unter Beibehaltung des Dienstalters in der Funktion als Begleitpersonal für nicht dringende Krankentransporte.“

Im Artikel 12 werden nach Absatz 2 die folgenden drei Absätze hinzugefügt:

„Die Sanitäter-Praktikanten müssen eine Ausbildung absolvieren, die durch die Provinzialschulen für medizinische Nothilfe veranstaltet wird oder ein in Belgien anerkanntes und gleichgestelltes Diplom besitzen.“

Für den Umgang mit medizinisch-technischen Geräten wird eine individuelle Einweisung jedes Benutzers gewährleistet.

Die Mitglieder des Ambulanzdienstes müssen regelmäßig den durch die Provinzialschulen für medizinische Nothilfe organisierten Fortbildungen folgen, um ihre Zulassung als Rettungssanitäter zu behalten.“

Im Artikel 13 wird der Wortlaut „sowie der Leiter des Ambulanzdienstes“ nach dem Wort „Einsatzleiter“ hinzugefügt.

Im Artikel 14 Absatz 1 wird der Wortlaut „und für Sanitäter aus dem Dienstleiter und dem Leiter des Ambulanzdienstes“ nach dem Wort „Unteroffizieren“ hinzugefügt.

Im Artikel 16 Absatz 1 wird der Wortlaut „und/oder Rettungssanitäter mit adäquatem Diplom“ nach dem Wort „besitzen“ hinzugefügt.

Im Artikel 42 wird die Tabelle der Stundenlöhne für die Dienstgrade Feuerwehrmann/Sanitäter und Sanitäter ergänzt:

Dienstgrad	Gehaltsstufe	Stundenlohn
Feuerwehrmann/Sanitäter	C3	17,30 Euro (*)
(*) dienstgradunabhängiger Stundenlohn für Leistungen als Sanitäter		
Sanitäter	C3	17,30 Euro

In Punkt 5 desselben Artikels wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildungskurse für Rettungssanitäter werden ebenfalls zu 80 % des festgesetzten Stundentarifs der Dienstgrade Feuerwehrmann/Sanitäter oder Sanitäter entschädigt.“

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Provinzgouverneur zur Billigung übermittelt.

## V. Finanzen

### 19. VoG Hillclimbing. Gewährung einer materiellen Hilfe zur Austragung der diesjährigen Veranstaltung. Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die starken Regenfälle den Veranstalter kurzfristig veranlassten, die Hauptzugänge zum Austragungsort des diesjährigen Hillclimbing mit Holzhackschnitzeln begehbar zu machen;

In Anbetracht dessen, dass kurzfristig ein mündlicher Antrag an das Gemeindegremium gerichtet wurde zwecks Übernahme der unvorhergesehenen Kosten;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02.09.2014 mit welchem die Übernahme der Kosten in Höhe von 1.400,00 € für den Ankauf von Hdzhackschnitzeln durch die Gemeinde Sankt Vith beschlossen wurde;

In Anbetracht dessen, dass es sich hierbei um eine indirekte Bezuschussung der VoG „Hillclimbing“ handelt;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau KESSELER-HEINEN)

Artikel 1: Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 02.09.2014 zur Kenntnis zu nehmen und zu ratifizieren.

Artikel 2: Den Betrag in Höhe von 1.400,00 € in der 3. Haushaltsanpassung des Rechnungsjahres 2014 einzutragen.

### 20. Gewährung eines Sonderzuschusses an die Fördergemeinschaft Sankt Vith für den Ankauf von „Weihnachtshäuschen“.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der „Fördergemeinschaft Sankt Vith“ mit Sitz in der Hauptstraße, 93 in 4780 Sankt Vith auf finanzielle Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith an der Neuanschaffung von Holzhäuschen, sogenannte Weihnachtshäuschen, für die Gestaltung des Weihnachtsmarktes in der Stadt;

In Anbetracht dessen, dass die Fördergemeinschaft beabsichtigt in den Jahren 2014, 2015 und 2016 jeweils vier dieser Holzhäuschen anzukaufen um dem jährlichen Weihnachtsmarkt somit optisch eine Aufwertung zu geben und dessen Attraktivität nach Möglichkeit zu steigern;

Aufgrund dessen, dass die Anschaffungskosten je Holzhäuschen mit 2.600,00 € zuzüglich MwSt. veranschlagt werden;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde die Aktivitäten der Fördergemeinschaft zur Belebung des Handels und der Wirtschaft in Sankt Vith immer schon unterstützt hat, indem sie deren Investitionen bezuschusst hat;

Angesichts dessen, dass die vorhandenen Weihnachtshäuschen in einem schlechten Zustand sind und eine Instandsetzung sich nicht mehr lohnen würde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, einen Sonderzuschuss in Höhe von 50 %, d.h. 1.300,00 € je Häuschen, also insgesamt maximal 5.200,00 € beim Ankauf von vier Häuschen in 2014 nach Vorlage der Ankaufsrechnung zu gewähren;

Aufgrund dessen, dass dieser Sonderzuschuss in der 3. Haushaltsanpassung der Gemeinde Sankt Vith eingetragen wird;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau KNAUF)

Artikel 1: Der Fördergemeinschaft Sankt Vith einen Sonderzuschuss in Höhe von 50 %, d.h. 1.300,00 € je Häuschen, also insgesamt maximal 5.200,00 € beim Ankauf von vier Häuschen in 2014 nach Vorlage der Ankaufsrechnung zu gewähren.

Artikel 2: Den Zuschuss in Höhe von 5.200,00 € in der 3. Haushaltsanpassung des Jahres 2014 einzutragen.

Artikel 3: Den Sonderzuschuss in gleicher Höhe für die Rechnungsjahre 2015 und 2016 im Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith vorzusehen. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Vorlage der Rechnung über den Ankauf.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Fördergemeinschaft Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

## 21. Begleitzentrum Griesdeck. Anteilsmäßige Übernahme des jährlichen Defizites.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die fünf Eifelgemeinden seinerzeit einen Verteilerschlüssel festgelegt haben nach dem ein eventuelles finanzielles Defizit im Begleitzentrum Griesdeck aufgeteilt werden sollte;

Aufgrund der Solidarität unter den fünf Eifelgemeinden;

In Anbetracht dessen, dass das Rechnungsjahr 2013 mit einem Defizit abgeschlossen hat und der Anteil der Gemeinde Sankt Vith bei 221,39 € liegt;

In Anbetracht dessen, dass dieser Zuschuss in der Haushaltsanpassung Nr. 3 der Gemeinde Sankt Vith eingetragen wird;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das anteilmäßige Defizit des Begleitzentrums Griesdeck in Höhe von 221,39 € zu übernehmen und diesen Betrag in die Haushaltsanpassung Nr. 3 der Gemeinde Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2014 einzutragen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium für die Zukunft zu ermächtigen, das gegebenenfalls anfallende Defizit eines Rechnungsjahres nach Vorlage der Bilanz an das Begleitzentrum Griesdeck auszuzahlen nach Genehmigung der Haushaltsanpassung durch den Stadtrat und die Aufsichtsbehörde.

Artikel 3: Abschrift ergeht zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung an den Herrn Finanzdirektor.

## 22. Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich: Festlegung eines Verteilerschlüssels für die Gemeindedotation.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des einstimmigen Beschlusses des Vorläufigen Zonenrats Nr. 6 der Provinz Lüttich vom 22.10.2014, zum 1. Januar 2015 die definitive Hilfeleistungszone der Feuerwehren zu aktivieren;

Nach Kenntnisnahme des einstimmigen Vorschlages des Vorläufigen Zonenrats Lüttich Nr. 6 vom 22.10.2014, den Verteilerschlüssel der Gemeindedotationen der 9 deutschsprachigen Gemeinden an diese Zone für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt festzulegen:

Amel	7,94 %
Büllingen	8,92 %
Burg-Reuland	6,56 %
Bütgenbach	8,37 %
Eupen	24,31 %
Kelmis	12,05 %
Lontzen	6,31 %
Raeren	12,47 %
Sankt Vith	13,07 %
	100,00 %

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Verteilerschlüssel um einen Durchschnittswert handelt, der unter Berücksichtigung der möglichen Aufteilung nach folgenden Kriterien errechnet wurde:

- nach der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden
- nach Bevölkerung (70 %) und Fläche (30 %)
- nach dem Anteil an der Gemeindedotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft von 2005 bis 2012
- nach folgender Berechnung: 5/6 von 70 % Einwohner + 15 % aktive Bevölkerung + 5 % Katastereinkommen + 5 % steuerbares Einkommen + 10 % Risiken + 15 % Fläche;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 8 – 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem vom Vorläufigen Zonenrat Nr. 6 der Provinz Lüttich vorgeschlagenen Verteilerschlüssel der Gemeindedotation für das Rechnungsjahr 2015 an die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 zuzustimmen, wobei die Gesamtdotation der 9 Gemeinden auf maximal 2.400.000,00 € begrenzt wird und der Anteil der Gemeinde Sankt Vith auf 13,07 % festgelegt wird.

Artikel 2: Vorstehender Beschluss wird informationshalber zugestellt an:

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Provinzgouverneur,
- die vorläufige Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6,
- die acht deutschsprachigen Gemeinden und
- den Herrn Finanzdirektor.

23. Sanierung des Sport- und Freizeitzentrums Sankt Vith. Zusatzvereinbarungen mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Finanzierung der Umbau- und Sanierungsarbeiten und der Schaffung eines Nahwärmenetzes. Teil I des Projektes. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1222-3;

Aufgrund des Dekrets zur Infrastruktur vom 18. März 2002, insbesondere Artikel 3;

Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Juli 2009, beziehungsweise vom 22.05.2014 sowie die Nachträge vom 17. Juni und 29. August 2014 über die Finanzierung der Umbau- und Sanierungsarbeiten am Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith und der Schaffung eines Nahwärmenetzes;

In Erwägung der zur Finanzierung des Projekts aufgenommenen Anleihe mit einer Laufzeit von 20 Jahren für einen Betrag von 877.300,00 €;

In Erwägung der Tatsache, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft es in Anbetracht der momentanen Wirtschaftslage vorzieht, die im Rahmen der alternativen Finanzierung zugesagte finanzielle Beteiligung als einmaligen Zuschuss auszuzahlen und dass deshalb die diesbezügliche Anleihe frühzeitig zu tilgen ist;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft ihren Anteil am Kapital, den Zinsen und der eventuell geschuldeten Wiederanlageentschädigung übernimmt;

In Erwägung der Tatsache, dass der Gemeinde Sankt Vith durch diesen Vorgang keine finanziellen Nachteile entstehen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 07.11.2014 über die Finanzierung der Umbau- und Sanierungsarbeiten und der Schaffung eines Nahwärmenetzes, Teil I des Projektes wird genehmigt.

Artikel 2: Die Anleihe zur Finanzierung des Vorhabens über einen Betrag von 877.300,00 € mit einer Laufzeit von 20 Jahren wird zum 15. Dezember 2014 frühzeitig getilgt.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

24. Sanierung des Sport- und Freizeitzentrums Sankt Vith. Zusatzvereinbarungen mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Finanzierung der Umbau- und Sanierungsarbeiten und der Schaffung eines Nahwärmenetzes. Teil II des Projektes. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1222-3;

Aufgrund des Dekrets zur Infrastruktur vom 18. März 2002, insbesondere Artikel 3;

Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Juli 2009, beziehungsweise vom 22.05.2014 sowie die Nachträge vom 17. Juni und 29. August 2014 über die Finanzierung der Umbau- und Sanierungsarbeiten am Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith und der Schaffung eines Nahwärmenetzes;

In Erwägung der Tatsache, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft es in Anbetracht der momentanen Wirtschaftslage vorzieht, die im Rahmen der alternativen Finanzierung zugesagte finanzielle Beteiligung als einmaligen Zuschuss auszuzahlen und dass deshalb die diesbezügliche Anleihe frühzeitig zu tilgen ist;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft eine einmalige und vollständige Auszahlung des Zuschusses zu den Projektkosten und den geschuldeten Zwischenzinsen vornimmt;

In Erwägung der Tatsache, dass der Gemeinde Sankt Vith durch diesen Vorgang keine finanziellen Nachteile entstehen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die 3. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24.11.2014 über die Finanzierung der Umbau- und Sanierungsarbeiten und der Schaffung eines Nahwärmenetzes, Teil II des Projektes wird genehmigt.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

25. Haushaltsplanabänderungen Nr. 1 und 2 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith für das Jahr 2014 – Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Haushaltsplanabänderungen Nr. 1 und 2 für das Jahr 2014.

Die vorliegenden Haushaltsplanabänderungen 2014 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums werden wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.786.040,00 €	2.786.040,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 382.275,00 €	196.649,00 €	+185.626,00 €
Verringerung der Kredite	- 211.273,00 €	- 25.647,00 €	- 185.626,00 €
Neues Resultat	2.957.042,00 €	2.957.042,00 €	0,00 €
Außerordentlicher Haushalt:			
Nach dem ursprünglichen Haushalt	455.785,54 €	320.798,00 €	+ 134.987,54 €
Erhöhung der Kredite	+ 28.000,00 €	0,00 €	+ 28.000,00 €
Verringerung der Kredite	- 10.977,00 €	0,00 €	- 10.977,00 €
Neues Resultat	472.808,54 €	320.798,00 €	+ 152.010,54 €

26. Haushaltsabänderung Nr. 3 der Gemeinde Sankt. Vith für das Jahr 2014.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: einstimmig

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	12.905.397,91 €	12374.091,70 €	+ 531.306,21 €

Erhöhung der Kredite	+ 329.143,06 €	+ 292.600,05 €	+ 36.543,01 €
Verringerung der Kredite	- 3.377,76 €	- 41.500,00 €	+ 38.122,24 €
Neues Resultat	13.231.163,21 €	12.625.191,75 €	+ 60.971,46 €
Außerordentlicher Haushalt: einstimmig			
Nach dem ursprünglichen Haushalt	7.380.580,77 €	7.380.580,77 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 963.243,75 €	+ 896.793,75 €	+ 66.450,00 €
Verringerung der Kredite	- 66.450,00 €	0,00 €	- 6.450,00 €
Neues Resultat	8.277.374,52 €	8.277.374,52 €	0,0 €

27. Autonome Gemeindeeregion TRIANGEL. Haushaltsplan 2015. Kenntnisnahme.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1231-9, nimmt der Stadtrat den Haushaltsplan der Autonomen Gemeindeeregion „TRIANGEL“ für das Geschäftsjahr 2015 zur Kenntnis.

28. Kontrolle der Stadtkasse – 3. Trimester 2014. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 04.11.2014 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 4.749.802,64 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."